



BABOTAX
Steuerberatungs GmbH

BABOTAX Steuerberatungs GmbH
Vogelsanger Weg 115a • 50858 Köln

Persönlich/Vertraulich Adresse

Köln, XX.XX.2022
XX/XX

Informationsblatt für Influencer/innen

Liebe/r xxx,

in Zusammenarbeit mit unserem Steuerberater und unserem Anwalt haben wir ein Informationsblatt mit ein paar wichtigen Themen rund um Steuern und Recht für Dich erstellt, welches Dir einen ersten Überblick zu folgenden Themen geben soll:

- Anmeldung Finanzamt/Gewerbe
- Umsatzsteuer / Kleinunternehmer / Weiterbelastung Auslagen
- Gewerbesteuer
- Versteuerung kostenlos erhaltener Produkte
- Pauschale Reisekosten (Verpflegungskosten, km)
- Betriebsausgaben von Klamotten
- Abzug von Benzinkosten
- Abzug der Arbeitsecke als Arbeitszimmer
- Allgemeines zu Betriebsausgaben
- Steuerrücklage
- Künstlersozialversicherung
- (anwaltlich): Kennzeichnungspflicht von Werbung
- (anwaltlich): Impressumspflicht

Natürlich kann ein solches Informationsblatt nicht eine persönliche Beratung ersetzen, gibt Dir aber hoffentlich einen ersten, verständlichen Überblick über wichtige Themen. Sprich die Themen insoweit am besten mit Deinem Steuerberater und Anwalt noch einmal durch. Sofern Du noch keinen Steuerberater hast und wir Dir insoweit einen Kontakt herstellen sollen, sprich uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



- **Anmeldung Finanzamt/Gewerbe**

Aus Sicht des Finanzamtes sind Einkünfte als Influencer grds. gewerbliche Einkünfte, es sollte aber bei der Anmeldung (Finanzamt) versucht werden, die Tätigkeit als künstlerisch zu deklarieren (dann freiberuflich). Bei freiberuflichen Einkünften: keine Gewerbeanmeldung notwendig, keine Gewerbesteuer, keine IHK-Beiträge. Ansonsten: Gewerbeanmeldung (auch online möglich).

- **Umsatzsteuer / Kleinunternehmer / Weiterbelastung Auslagen**

Ab 22.000 EUR Jahresumsatz besteht USt-Pflicht (darunter Wahlrecht). Diese kann jedoch an die Kunden zusätzlich berechnet werden. Vorteil: Vorsteuer aus Rechnungen (PC, Internet, Telefon etc) wird im Gegenzug erstattet. Die „Weiterbelastung“ von Auslagen erfolgt in diesen Fällen mit dem Nettobetrag zzgl. der normalen (auf die Hauptrechnung ausgewiesene) Umsatzsteuer, egal was auf der weiterberechneten Rechnung steht. Zu den Umsätzen zählen alle Einnahmen in Geld, alle erhaltenen kostenlosen Gegenleistungen und auch grds. gewährte Rabatte. Die Auslagen zählen ebenfalls dazu, sofern es nicht „echte Auslagen“ (für den Kunden vorgestrecktes Geld) sind – dann erfolgt die Weiterbelastung mit dem Brutto-Betrag und ohne ausgewiesene Umsatzsteuer.

- **Gewerbesteuer**

Nur, wenn gewerbliche Einkünfte (siehe oben) und bei einem Gewinn größer als 24.500 EUR. In diesem Fall beträgt die Gewerbesteuer rd 18% des über dem Freibetrag liegenden Gewinns, wird aber bei der Einkommensteuer zum Teil angerechnet (am Ende bleiben rd 3-4% von dem über 24.500 EUR liegenden Gewinns an Extrabelastung hängen).

- **Versteuerung kostenlos erhaltener Produkte**

Warensendungen werden „an den Influencer“ (und nicht die Privatperson) geschickt um vllt beworben zu werden und sind daher grds. als Einnahme zu erfassen (mit dem Waren-= Verkaufswert) – sofern der Versender nicht bestätigt, hier eine pauschale Versteuerung vorgenommen zu haben (<- Ausnahme, aber verdammt sinnvoll. Evtl, den Versender ansprechen, da die pauschale Versteuerung für Ihn verdammt günstig und für Dich mit bis zu 50% auf den Ladenpreis sehr teuer sein kann):

- Werden die Waren nicht angenommen: keine Einnahme
- Angenommen und verlost (an Follower): Einnahme und Ausgabe in selber Höhe
- Angenommen und im Video/Post gezeigt, anschließend vernichtet: Einnahme und Ausgabe in selber Höhe
- Angenommen und im Video/Post gezeigt, danach selbst genutzt: Einnahme, keine Ausgabe, da die spätere Verwendung „privat“ ist

Wird die Ware „ohne Vertrag“ (unaufgefordert) verschickt: zwar Einnahme in Höhe Warenwert, aber keine Umsatzsteuer (da kein Leistungsaustausch).



Bei „Ware gegen Post“ (bspw. Uhr, die aufgrund Vereinbarung im Post gezeigt wird und dann behalten werden darf): Umsatzsteuer auf die Einnahme wird fällig, kein Betriebsausgabenabzug (hier: dem Kunden die Umsatzsteuer extra berechnen, damit Du nicht darauf hängen bleibst!).

Hinweis: erhaltene Ware und deren Verwendung ist aufzuzeichnen, die Werte (Verkaufswert) zu ermitteln oder sachgerecht zu schätzen. Achtung: Geschenkte Reisen und Rabatte können ebenfalls steuerpflichtig sein.

- **Pauschale Reisekosten (Verpflegungskosten, km)**

Bei Abwesenheit >8 Stunden von zu Hause aufgrund „beruflicher Tätigkeit“ pauschale Verpflegungskosten von 14 EUR (bei 24 Stunden 28 EUR). Je gefahrenem Kilometer mit privatem (oder zur Nutzung überlassenen) Kfz ist Abzug von 0,30 EUR möglich.

- **Betriebsausgaben von Klamotten**

Selbst, wenn für die Produktion gekauft: sofern danach nicht weggeschmissen ist ein Abzug als Betriebsausgabe nicht möglich, da es sich nicht um „typische Berufskleidung handelt“ und die private Mitnutzung (bzw. Weiterverwendung) den Abzug ausschließt. (Du müsstest streng genommen eine Entnahme als Einnahme verbuchen).

- **Abzug von Benzinkosten**

Wenn kein Auto im Betriebsvermögen ist, ist kein Abzug möglich (dann jedoch Abrechnung über pauschale km). Wenn das Auto im Betriebsvermögen ist, können alle Kosten geltend gemacht werden, im Gegenzug ist allerdings die private Nutzung zu versteuern (sg. 1%-Regelung)

- **Abzug der Arbeitsecke und des Arbeitsraumes als Arbeitszimmer**

Abzug nicht möglich, selbst, wenn die „Ecke“ regelmäßig genutzt wird. Voraussetzung für anteilige Berücksichtigung der Miete: abgetrennter und ausschließlich für die Produktion genutzter Raum. Die Kosten eines extra angemietetes Zimmer (oder eines angemietetes Atelier) ist abzugsfähig, wenn die „private Mitbenutzung“ – z.B. sollte da kein Bett stehen und man da nicht wohnen – ausgeschlossen ist.

- **Allgemeines zu Betriebsausgaben**

Alle Kosten, die Du unmittelbar für Deine Tätigkeit aufwendest (bspw. Internetanschluss, Sachen, die Du für die Produktion kaufst, Kamera für die Produktion etc.) und die nicht privat (mit)veranlasst sind. Einige Beispiele sind in der Anlage aufgeführt.



- **Steuerrücklage**

Wer auf Nummer Sicher gehen will, legt 50% der (Brutto-)Rechnung auf die Seite. Bei Einnahmen (einschließlich kostenloser Waren) bis zu 35 TEUR im Jahr solltest Du zumindest die Umsatzsteuer und zusätzlich 20% der Nettorechnung auf die Seite packen.

- **Künstlersozialversicherung**

Zahlt Zuschuss zur Krankenversicherung, dafür zahlt der Künstler/Artist 50% des gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrages. Das bedeutet (bis 60 TEUR) eine Zusatzbelastung von rd 4% auf den Gewinn – dafür VOLLER Rentenversicherungsschutz (der ansonsten 19% kostet!). Zur Aufnahme ist ein Antrag zu stellen – ob man als „Künstler“ anerkannt wird, ist nicht sicher, aufgrund der Rechtsprechung sollte es aber möglich sein.

- **Kennzeichnungspflicht von Werbung**

Wird in einem Beitrag auf Social Media eine Marke oder ein Unternehmen präsentiert und / oder diese verlinkt, getaggt oder in einer anderen Weise genannt, muss der Post unter Umständen gesondert als Werbung kenntlich gemacht werden. Entscheidend hierfür ist, ob der Beitrag auf den Absatz von Waren abzielt und durch ihn der Nutzer als Verbraucher zu einer geschäftlichen Handlung veranlasst werden soll. Verfolgt der Post diese Zielsetzung, geht diese jedoch aus seiner reinen Gestaltung nicht eindeutig hervor, muss er als „Werbung“ oder „Anzeige“ gekennzeichnet werden. Die Hinweise „sponsored“, „sponsored by“ oder der Hashtag „ad“ genügen nicht. Zudem darf die Kennzeichnung nicht zwischen vielen Hashtags versteckt sein. Sie muss vielmehr auf den ersten Blick ins Auge fallen und eindeutig sein.

Entsprechend der aktuell (09/2021) ergangenen Rechtsprechung des BGH besteht eine Kennzeichnungspflicht dann, „wenn dieser Beitrag nach seinem Gesamteindruck übertrieben werblich ist, etwa weil er ohne jede kritische Distanz allein die Vorzüge eines Produkts dieses Unternehmens in einer Weise lobend hervorhebt, dass die Darstellung den Rahmen einer sachlich veranlassten Information verlässt“.

Außerdem soll Art. § 5a UWG laut Regierungsentwurf wie folgt angepasst werden: „Ein kommerzieller Zweck liegt bei einer Handlung zugunsten eines fremden Unternehmers nicht vor, wenn der Handelnde kein Entgelt oder keine ähnliche Gegenleistung für die Handlung von dem fremden Unternehmer erhält oder sich versprechen lässt. Der Erhalt oder das Versprechen einer Gegenleistung wird vermutet, es sei denn der Handelnde macht glaubhaft, dass er eine solche nicht erhalten hat.“

Ein kommerzieller Zweck würde demnach zum Einen bei einer Gegenleistung (Geldzahlung, kostenlose Ware, Rabatte etc) und zum Anderen bereits ab dem Zeitpunkt angenommen, ab dem eine Gegenleistung versprochen wird und im Gegenzug ein Posting erfolgt.



Das bedeutet zusammengefasst:

- Nur weil ein Produkt selbst gekauft wurde, heißt es noch nicht, dass es im Post nicht als Werbung gekennzeichnet werden muss. Ausschlaggebend ist, bekommt man eine Gegenleistung irgendeiner Art von dem in Frage stehenden Unternehmen?
- Posts von Produkten, die Unternehmen kostenlos versenden, sind immer als Werbung zu kennzeichnen.
- Die Nutzung von Tap Tags allein macht den Post noch nicht kennzeichnungspflichtig, aber zusammen mit einem übertriebenen, unsachlichen Lob des verlinkten Produkts des Herstellers, ist es ratsam den Post als Werbung zu kennzeichnen. Solange sachlich über ein Produkt berichtet wird, für das keine Gegenleistung des Unternehmens versprochen wurde, darfst du Tap Tags nutzen ohne den Post als Werbung zu kennzeichnen.
- Die Verlinkung oder Erwähnung der Website eines Herstellers in deinem Post, die auf die Darstellung des Produktes führt, macht den Post wohl kennzeichnungspflichtig (z.B. Erwähnung in der Post-Caption, in der Bio oder Verlinkung in der Story).

- Impressumspflicht auf Sozialen Netzwerken

Die Impressumspflicht ist im Telemediengesetz geregelt. Wenn Instagram etc. ausschließlich privat genutzt wird, wird in aller Regel kein Impressum benötigt. Werden Social Media-Plattform allerdings (auch) geschäftlich genutzt, ist ein Impressum anzugeben. Fehlt das Impressum, können Abmahnungen die Folge sein. Eine Impressumspflicht kann auch bestehen, wenn von Dir auf dem privaten Profil Werbung geschaltet oder Produkte beworben (und so Einnahmen erzielt) werden. Ist die Tätigkeit als Influencer nämlich mehr als Gelegenheitsarbeit, kann das eine Impressumspflicht nach sich ziehen.

Ein Impressum soll leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Bei Instagram ist das aufgrund des kleinen Profilbereiches nicht ganz so einfach. Es ist daher anzuraten, ein externes Impressum zu erstellen und es als Link einzufügen. Im Allgemeinen sollten in Deinem Impressum auf Instagram alle Informationen auftauchen, die Du auch auf einer Webseite veröffentlichen musst: **Name** (der vollständige Name oder der des Unternehmens inklusiver seiner Rechtsform, zusätzliche kann es notwendig sein, Vertreter zu benennen), **Adresse**, **Kontaktdaten** (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer), **registrierte Nummern** (z.B. USt-ID oder Wirtschaftsidentifikationsnummer und ggf. Registernummer, wenn das Unternehmen eingetragen ist).



BABOTAX
Steuerberatungs GmbH

Ansprechpartner

Ansprechpartner Steuern / Künstlersozialversicherung

Patric Böhle – Steuerberater und Geschäftsführer (patric.boehle@babo-tax.com)



Vogelsanger Weg 115a
D-50858 Köln
Tel +49 160 55 66 791
patric.boehle@babo-tax.com

BaBo Tax Steuerberatungs GmbH
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 105782
Datenschutzinformationen: www.babo-tax.com

Ansprechpartner Medienrecht / Impressumspflicht

Dr. Marcel Leese – Rechtsanwalt und Partner (leese@hoecker.eu)

Julia Lindschulte – Rechtsanwältin (lindschulte@hoecker.eu)



Friesenplatz 1
D-50672 Köln
Tel +49 221 933 191 0
Fax +49 221 933 191 10
leese@hoecker.eu

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797
Datenschutzinformationen / Liste der Partner: www.hoecker.eu

BABOTAX Steuerberatungs GmbH, Vogelsanger Weg 115a, 50858 Köln
In Zusammenarbeit mit Höcker Rechtsanwälte PartGmbH



Anlage Betriebsausgaben Influencer

Reisekosten (Kalender zu Auswärtsterminen)

Selbst getragene **Flug-/Bahn-/Taxikosten** (zu Events, Treffen Agentur, berufliche Termine)

Fahrten/**Reisekosten zu Berater** (Steuerberater, Treffen Agentur, Finanzplaner etc)

Aufstellung und **Fahrten** „regelmäßige Arbeits-/Produktionsstätten“

Ggf. Nachweise **doppelte Haushaltsführung/Umzug**

Anschaffungen für Ausübung Beruf (Equipment, Verbrauchsmaterialien)

Mental-/Personal Coaching*, **Medien-Coaching** (bspw. Interview-Training)

Social-Media Ausgaben (Betreuung Website, Postings, Fotos, Medienberatung, Produktion)

spezielles **Fitnessstraining*** (wenn für Tätigkeit notwendig)

Frisör/Nagelstudio* für Auftritte, Events, Postings

Beruflich veranlasste **Bewirtungen** von Kollegen/Agentur/Kollegen/Steuerberater

Provision Agentur

Steuerberatung, Buchhaltung, Versicherungen

Computer, Telefon, Internet, Handy Bürobedarf (Papier, Kalender, Stifte, Locher, Ordner etc)

„**Autonutzung**“ = **Abschreibung oder Miete, Benzin, Versicherung, Steuer, Reparaturen etc.**
(sofern Kfz im Betriebsvermögen, dann aber auch Versteuerung der privaten Nutzung)

** Anerkennung abhängig vom Einzelfall*

...plus alle „sonstigen“ Kosten im Zusammenhang mit der Berufsausübung.

***Hinweis:** Es sind in Abhängigkeit des Fokus eines Influencers auch eher untypische Betriebsausgaben zu erwägen, wie bspw.:*

Sport-Influencer: Kosten für Fitnessstudio, Fahrtkosten zum Lauftreff, ...

Beauty-Influencer: Kosten für Friseur, Nagelstudio, Kosmetikbehandlung, ...

Sofern nebenbei Studium: nach Checkliste Fortbildungskosten fragen

Sofern Eigentum/Vermietung: nach Checkliste V+V fragen